

zeichnete Weise gemißbraucht, wenn der Charakter einer amtlichen Person von dem, welchem er nicht zukommt, angenommen wird, um desto sicherer zu täuschen, und will man es auch nicht Täuschung des öffentlichen Vertrauens nennen, so liegt doch immer ein bedeutender Erschwerungsgrund in einem solchen Verfahren.

Referent Prinz Johann: Es ist hier hauptsächlich aufzufassen, daß der, welcher keine Amtspflicht auf sich hat, sie auch nicht verletzen kann. Es scheint mir dieser Fall unter die erschwerenden Umstände überhaupt zu gehören.

Domherr D. Günther: Daraus würde nur die Nothwendigkeit, die Ueberschrift des Artikels zu verändern, nicht aber folgen, daß man die fraglichen Worte weglassen müsse.

Königl. Commissair D. Groß: Es würde vielleicht der Zweck des Antragstellers durch die Aufnahme der Fassung der II. Kammer erreicht werden. Die jenseitige Deputation hat hier unterschieden und die Fassung in der Art beantragt: „Wenn ein Betrug durch fälschlich angenommene Amtstitel, oder sich beigelegte amtliche Eigenschaften ausgeführt worden ist, so ist dies als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wodurch die Strafe des Betrugs innerhalb des Art. 232. und 214. bestimmten Strafmaßes gesteigert wird.“ — Es ist also ausgesprochen, daß in Hinsicht auf die sich fälschlich beigelegte amtliche Eigenschaft eine Erschwerung eintrete, und daß bei dem Strafmaß darauf Rücksicht genommen werden soll.

Referent Prinz Johann: Das ist auch die Ansicht der Deputation, sie hielt aber nicht für nöthig, das auszusprechen, sie glaubte es in das Ermessen des Richters legen zu können, jedenfalls wird es aber ein erschwerender Umstand sein.

Königl. Commissair D. Groß: Das ist richtig, vielleicht ist es aber gut, diese Fassung anzunehmen, um dem Richter noch einen bestimmtern Anhalt für sein Ermessen zu geben.

Bürgermeister Hübler: Die Deputation der II. Kammer hat eine besondere Fassung gegeben.

Referent Prinz Johann: Den Fall, den wir weghaben wollen, will die jenseitige Deputation als besondern Fall aufgeführt haben; der zweite Fall dürfte hier ganz wegzulassen sein, da nur von dem Gutachten der Deputation und dem Art. die Rede ist; indessen könnte der erste Fall nach der Fassung der Deputation der II. Kammer angenommen werden.

Der Präsident schreitet sonach zur Frage: Nimmt die Kammer die Fassung der jenseitigen Deputation, wo es heißt: „wenn ein Betrug ic. — gesteigert wird“ an? Wird einstimmig bejaht,

Unter b) beantragt die Deputation zu Art. 241., daß der Schlusssatz des Artikels von den Worten: „so ist auf Gefängniß“ bis zum Schlusse folgendermaßen laute: „so ist bei einem Betrage des verursachten oder beabsichtigten Nachtheils bis mit 50 Thlr. auf 3 — 6 Monate Gefängniß bis mit 4 Jahren Arbeitshaus, bei einem Betrage desselben über 50 Thlr. auf Arbeitshaus bis 4 Jahr Zuchthaus 2. Grades, und wenn keine Schätzung eintreten kann, auf 3 — 6 Monate Gefängniß bis 6 Jahre Arbeitshaus zu erkennen.“

v. Biedermann: Die Strafbestimmung dieses Artikels scheint in auffallendem Mißverhältnisse mit der des 231. Artikels zu stehen; sie scheint mir zu mild. Ich will einen Fall anführen, der das in helles Licht stellen wird. Ein Gerichtshalter fertigte unter seiner Unterschrift und seinem Gerichtssiegel eine Consensurkunde im Namen eines Gerichtsuntergebenen aus und erhob ein bedeutendes Kapital. Das ist ein Fall, gegen den sich Niemand zu schützen vermag. Es war hier die Unterschrift Dessen vorhanden, der zur Ausstellung eines solchen Dokuments berechtigt war, es war wirklich das Gerichtssiegel gebraucht worden, und das ist gewiß eines der schwersten Vergehungen, die es geben kann, und ist nicht in gleiches Verhältniß mit dem Fall zu setzen, wo ein Kassenbeamter seine Besoldung um einige Tage zu früh aus der Kasse genommen hat. Artikel 231. weist auf Artikel 219. zurück, und dort ist 6jähriges Zuchthaus ausgesprochen, und es scheint jedenfalls angemessen, daß hier dasselbe Maximum der Strafe statfinde.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß in diesem Falle Artikel 234. und 235. eintrete.

v. Biedermann: Mir scheint der Fall vielmehr zur §. 241. zu gehören.

Referent Prinz Johann: Es würde offenbar Ausstellung einer falschen Urkunde sein.

Königl. Commissair D. Groß: Es würde offenbar dieses Verbrechen unter einen andern Artikel fallen.

v. Biedermann: Dort ist die Rede von einem nicht Berechtigten, hier aber von einem Berechtigten.

Referent Prinz Johann: Ich würde kein Bedenken haben, den Fall mit jenem gleich zu stellen, und die Strafe auf 6 Jahr Zuchthaus oder 8 Jahr Arbeitshaus zu erhöhen.

Bürgermeister Hübler: Ich bin damit einverstanden.

Domherr D. Günther: Auch mir scheint der Antrag des Herrn Amtshauptmann v. Biedermann höchst beachtungswerth, denn der von ihm angeführte Fall würde schwerlich unter Artikel 234. subsumirt werden können. Die Urkunde ist nicht falsch, sondern ächt, — sie rührt von Demjenigen her, der in ihr selbst als ihr Aussteller genannt wird. Aber der Inhalt derselben ist falsch, und insofern ist es ein Mißbrauch des amtlichen Verhältnisses.

Präsident: Nun wäre anzunehmen, daß die Deputation sich für diese Abänderungen erklärt habe; es würde also heißen: „Wenn aber — gemißbraucht hat, so ist ic.“, und ich frage: „Nimmt die Kammer den zweiten Theil des Artikels so, mit Erhöhung des Strafmaßes, an? Wird einstimmig angenommen und auch der Artikel in der Maße einstimmig genehmigt.“

Referent Prinz Johann: Es würde hier angemessen sein, hier einen Abschnitt zu machen; wir kommen nun zu den wichtigen Theilen des Betrugs, zu Täuschung des Credits, betrügerischem Banquerot und dem Münzverbrechen.

Präsident: Nun meine Herren! wie ich schon in voriger Sitzung vorläufig erwähnte, werden wir morgen aussetzen und übermorgen uns versammeln, um den Vortrag über den